

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung/BauGB Novelle

Stand: 29.07.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Inhalt:

1.	Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen	4
1.1.	Artikel 1 Nr. 62- § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB	4
2.	Dringender Änderungsbedarf bei den „Sonderregelungen für Biogasanlagen“ § 246d BauGB	5
2.1.	Streichung des pauschalen Änderungsverbots (§ 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB)	5
2.2.	Änderung des Anknüpfungspunktes für Satelliten-BHKW im Außenbereich (§ 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB)	5
2.3.	Privilegierung von Wärmespeichern an Satelliten-BHKW (§ 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB)	5
2.4.	Clusternde Biogasaufbereitungsanlagen: auch Biogas aus nicht privilegierten Biogasanlagen einbeziehen (§ 246d Abs. 4 Nr. 1 BauGB)	6
2.5.	Entfristung von der Regelung zur Herkunft der Biomasse (§ 246d Abs. 3 BauGB)	6
3.	Weiterer Änderungsbedarf im BauGB	6
3.1.	Klarstellung zur Nutzung von Biogas oder Biomethan bzw. Strom und Wärme (Ergänzung § 246d BauGB)	6
3.2.	Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff: Biogasanlagen endlich miteinbeziehen	8
3.3.	Potenzial der Methanisierung von biogenem Kohlendioxid heben	8
3.4.	Nicht (mehr) privilegierte Biogasanlagen einbeziehen	8
Anlage 1:	Zusammenführung der Vorschläge zur Änderung des § 249a	11

1. Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen

Detaillierte Ausführungen finden Sie im Folgenden.

1.1. Artikel 1 Nr. 62- § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB

Laut Begründung zum vorliegenden Entwurf soll in § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB, die Bezugnahme auf § 246d Absatz 1 BauGB gestrichen und damit ein redaktionelles Versehen korrigiert werden.

Warum es ein korrekturbedürftiges Versehen gewesen sein soll, nach § 246d Absatz 1 BauGB zugelassenen Vorhaben zuzugestehen, gesetzlich erforderliche Änderungen vornehmen zu dürfen, erschließt sich nicht.

Das einzige erkennbare Versehen in § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB ist, dass nicht berücksichtigt wurde, dass die Frist in § 246d Absatz 1 BauGB von denen in den Absätzen 2 bis 4 abweicht.

Vorschlag:

Um die Tatsache, dass in den Absätzen 1 bis 4 unterschiedliche Fristen formuliert werden, zu berücksichtigen, schlagen wir folgende Änderung in § 246d Absatz 5 Satz 2 vor:

„(5) Die Befristung in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 4 jeweils genannten Frist nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz zulässig, wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.“

2. Dringender Änderungsbedarf bei den „Sonderregelungen für Biogasanlagen“ § 246d BauGB

Die mit dem Wärmeplanungsgesetz eingeführten **Sonderregelungen für Biogas** im Baugesetzbuch (§ 246d BauGB) sollen den Einsatz von Reststoffen, den Zusammenschluss kleinerer Biogasanlagen zu einer gemeinsamen Gasaufbereitung sowie von der Biogaserzeugung abgesetzte Stromerzeugung mit Wärmeauskopplung (sog. Satelliten-BHKW) im Außenbereich erleichtern. Jedoch sind die Regelungen in ihrer aktuellen Fassung an entscheidenden Stellen nicht geeignet, die Regelungsintention umzusetzen.

Mit der vorliegenden BauGB-Novelle sollten diese Regelungen daher unbedingt überarbeitet werden.

Im Folgenden finden Sie in aller Kürze die aus Sicht der Branche dringend erforderlichen Änderungen.

Für detaillierte Ausführungen der Problematik sowie konkrete Änderungsvorschläge verweisen wir auf [die Stellungnahme des Hauptstadtbüro Bioenergie](#).

2.1. Streichung des pauschalen Änderungsverbots (§ 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Die Sonderregelungen sind sämtlich befristet; Biogasanlagen, die die Regelungen vor Ablauf der Fristen in Anspruch genommen haben, dürfen nach Ablauf der Fristen ihre Höhe und Grundfläche nur noch erweitern, insofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig ist.

Damit wird diesen Anlagen aber jeglicher Spielraum genommen, um auf sich ändernde energiepolitische Zielsetzungen, Märkte oder technologische Innovationen zu reagieren können.

In dieser Pauschalität führt das Änderungsverbot deshalb dazu, dass die Sonderregeln nicht in Anspruch genommen werden – es muss zwingend gestrichen werden!

2.2. Änderung des Anknüpfungspunktes für Satelliten-BHKW im Außenbereich (§ 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Die Sonderregelung für Satelliten-BHKW gilt aktuell nur für BHKW, die im „räumlich funktionalen Zusammenhang“ zur Biogaserzeugungsanlage errichtet werden. Mit diesem Anknüpfungspunkt kann der Zweck der Regelung jedoch nicht erreicht werden. Ein Satelliten-BHKW steht nie im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Biogaserzeugungsanlage, sondern ist stets – daher der Name – von der Biogaserzeugungsanlage abgesetzt. Um den erforderlich jeweils unterschiedlichen baulichen Anknüpfungspunkt von clusternden Biogasaufbereitungsanlagen (§ 246d Abs. 4 Nr. 1) und Satelliten-BHKW (§ 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB) im Gesetzestext abzubilden, bedarf es einer Trennung beider Tatbestände und die Überführung der Regelung zu Satelliten-BHKW in einen eigenen Absatz (neuer Absatz 5).

2.3. Privilegierung von Wärmespeichern an Satelliten-BHKW (§ 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Die Regelung in § 246d Nr. 2 soll Satelliten-BHKW im Außenbereich ermöglichen; de facto werden aber die energiewirtschaftlich besonders sinnvollen flexiblen BHKW von der Regelung ausgeschlossen. Bei flexiblen BHKW werden mit Wärmespeichern Stromerzeugung und Wärmebereitstellung zeitlich entkoppelt. Die Errichtung von Wärmespeichern an Satelliten-BHKW im Außenbereich ist jedoch weder durch die Sonderregelung noch durch eine andere Regel im BauGB abgedeckt.

2.4. Clusternde Biogasaufbereitungsanlagen: auch Biogas aus nicht privilegierten Biogasanlagen einbeziehen (§ 246d Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Der Zusammenschluss mehrerer Biogasanlagen hat im Wesentlichen zwei Vorteile: die spezifischen Produktionskosten des Biomethans sinken mit der Anzahl der angeschlossenen Anlagen. Die Zahl der für einen Netzanschluss erforderlichen Einspeisepunkte reduziert sich erheblich. Und durch die Möglichkeit, den Standort nahe dem volkswirtschaftlich und physikalisch günstigsten Anschlusspunkt zu wählen, reduzieren sich auch die Kosten. Die Sonderregelung erlaubt aktuell aber nur den Anschluss von Biogasanlagen, die selbst privilegiert im Außenbereich errichtet wurden, und schließt Anlagen die z.B. zwar privilegiert errichtet, aber später „überplant“ wurden aus (z.B. Anlagen in Sondergebieten). Dieser Ausschluss senkt den Spielraum für größere und damit effizientere und günstigere Zusammenschlüsse.

2.5. Entfristung von der Regelung zur Herkunft der Biomasse (§ 246d Abs. 3 BauGB)

Sollen die vorhandenen Potenziale von für die Biogaserzeugung geeigneten Reststoffen so weit wie technisch und wirtschaftlich möglich erschlossen werden, müssen diesbezügliche bauplanungsrechtliche Hürden dauerhaft abgebaut werden. Die Befristung der Sonderregelung in § 246d Absatz 3 BauGB, die endlich auch die Einbeziehung von nahegelegenen Gewerbebetrieben z.B. Getränke oder Lebensmittel und erzeugende bzw. verarbeitende Betriebe, aber auch die Erschließung des Güllepotenzials aus bestehenden gewerblichen Tierhaltungen rechtssicher ermöglicht, muss daher entfristet und vereinfacht werden.

3. Weiterer Änderungsbedarf im BauGB

3.1. Klarstellung zur Nutzung von Biogas oder Biomethan bzw. Strom und Wärme (Ergänzung § 246d BauGB)

Die perspektivische Abkehr von fossilen Kohlenstoffträgern macht Strom und Wärme aus Biogas, aber auch das Biogas bzw. Biomethan selbst sowie das bei der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan abgeschiedene biogene Kohlendioxid für die Industrie zunehmend interessant.

Resultierend daraus sind zunehmend Nachfragen von Industrie und Gewerbe zu verzeichnen, die eine direkte Anbindung des jeweiligen Unternehmens an eine Biogasanlage zum direkten Bezug von Strom, Wärme oder Biogas bzw. Biomethan zum Ziel haben. Also eine Versorgung ohne „Umweg“ über das öffentliche Strom- oder Gasnetz.

Im Kontext der Biogas-Privilegierungstatbestände, haben sich daraus in der Praxis zwei Fragen herauskristallisiert:

1. Ist eine teilweise, aber auch überwiegende oder sogar vollständige stoffliche Nutzung von Biogas bzw. Biomethan, mit einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB vereinbar, da der aktuelle Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nummer 6 auf die energetische Nutzung von Biomasse abstellt?

2. Ist angesichts der Formulierungen

- § 35 Abs. 1 Nummer 6: „der energetischen Nutzung von Biomasse [...] sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, [...]

der Anschluss bzw. die Einspeisung in ein/das öffentliche Netz eine Privilegierungs-Voraussetzung?

Laut Begründung (vgl. BT-Drs. 15/2250, S. 81) wollte der Gesetzgeber, um die Privilegierung wirksam zu gestalten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, mit der Formulierung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 – dankenswerterweise - sicherstellen, dass der Privilegierungstatbestand auch die zum Anschluss von Biogasanlagen an das öffentliche Strom- oder Gasnetz erforderlichen Anlagen umfasst. Nicht aber, dass der Anschluss an das öffentliche Netz ein einschränkendes Tatbestandsmerkmal ist.

In der Vollzugspraxis wird § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB aber von den zuständigen Stellen aufgrund der Position des Wortes „dienen“ im Satz immer wieder dahingehend ausgelegt, dass der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz Voraussetzung für die Erfüllung der Privilegierungskriterien bewertet wird.

Eine entsprechende Auslegung ist, wenn auch die Formulierungen etwas abweichen bei den Vorhaben des § 246 d zu befürchten:

- § 246d Abs. 4 Nummer 1: „Im Außenbereich ist [...] ein Vorhaben zulässig, das 1. der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient,

- § 246d Abs. 1 Nummer 2: „Im Außenbereich ist [...] ein Vorhaben zulässig, das 2. als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz [...] dient,

Diese Lesart schließt aber alle Projekte und Nutzungen aus, bei denen die Abgabe von Strom oder Gas direkt an den Endabnehmer oder gar nicht leitungsgebunden erfolgt (z.B. die Herstellung von Bio-LNG für den Kraftstoffbereich oder verflüssigtem Kohlendioxid für die Getränkeherstellung).

Eine Klarstellung wäre eine No-Regret-Maßnahme, da damit einerseits keine Veränderung der Voraussetzungen für die Privilegierung verbunden sind, andererseits aber alle Nutzungspfade von Biogas, Biomethan, Strom oder Wärme ermöglicht würden.

Vorschlag:

Es wäre daher wünschenswert in § 246d ergänzend klarzustellen,

- dass der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz kein die privilegierte Zulässigkeit von Biogasanlagen oder Vorhaben nach § 246d begrenzendes Tatbestandsmerkmal ist und

- dass eine (auch) stoffliche Nutzung des Biogases oder Biomethans der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB nicht entgegensteht.

NEU: „(7) Eine teilweise, überwiegende oder vollständige

a) direkte Versorgung Dritter mit Strom, Wärme, Biogas oder Biomethan ohne Anschluss oder Einspeisung in ein öffentliches Versorgungsnetz oder

b) stoffliche Nutzung von Biogas, zu Biomethan aufbereitetem Biogas oder bei der Aufbereitung von Biogas anfallendem Kohlendioxid

steht der Zulässigkeit einer Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 oder Vorhaben nach Absatz 4 [und 5]¹ nicht entgegen.“

¹ Bei Trennung der aktuell noch in § 246d Abs. 4 zusammengefassten Vorhaben (Nr. 1 clusternde Biogasaufbereitung und Nr. 2 Satelliten-BHKW) und Überführung in jeweils eigene Absätze.

3.2. Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff: Biogasanlagen endlich miteinbeziehen

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung mit Beschluss vom 28.12.22 gebeten im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass der Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien geöffnet wird. Eine Ausweitung der Sonderregelung für die Wasserstoffherzeugung auf PV-Anlagen, wurde zum damaligen Zeitpunkt noch geprüft – letztlich aber umgesetzt.

Biogasanlagen, die ebenso zu den „bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien“ gehören, blieben dagegen unberücksichtigt! Dies gilt es dringend zu ändern!

Vorschlag

Um dies zu ändern, wird vorgeschlagen § 249a um einen neuen Absatz 3a zu ergänzen. Alternativ könnte der Absatz mit redaktionellen Anpassungen bei den Verweisungen auch in § 246d ergänzt werden

NEU: „§ 249a (3a) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6.

3.3. Potenzial der Methanisierung von biogenem Kohlendioxid heben

Rohbiogas besteht zu knapp 50 Prozent aus CO₂, welches bei der Aufbereitung des Biogases zu Biomethan (CH₄) abgeschieden wird. Dabei fällt als Nebenprodukt klimaneutrales CO₂ an. Eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit - auch zum Transport und Einsatz von strombasiertem Wasserstoff - ist deshalb, Elektrolyseanlagen am Standort von Biogasaufbereitungsanlagen zu errichten. So kann das bei der Aufbereitung abgeschiedene CO₂ des Biogases genutzt werden, um den Wasserstoff zu synthetischem Methan zu verarbeiten. Da Biogasaufbereitungsanlagen ohnehin über einen Gasnetzanschluss verfügen, kann das synthetische Methan zusammen mit dem Biomethan ins Gasnetz eingespeist und dort zwischengespeichert bzw. an anderer Stelle wieder entnommen werden

Vorschlag:

NEU: § 246d (8) Ein Vorhaben, das der Herstellung von Methan durch die Synthese von Wasserstoff und biogenem Kohlendioxid dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6, deren Biogas zu Biomethan aufbereitet wird, steht, gilt ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6. Satz 1 gilt für Vorhaben nach 4 entsprechend.

3.4. Nicht (mehr) privilegierte Biogasanlagen einbeziehen

Unter den bestehenden Biogasanlagen gibt es eine Anzahl von Anlagen, die entweder ursprünglich nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB errichtet wurden, später jedoch „überplant“ wurden oder von vornherein in einem Sondergebiet errichtet wurden. Häufig – insbesondere bei länger zurückliegenden Planungen - wurde bei der Aufstellung der Bebauungspläne bezüglich der zulässigen Nutzung bzw. Vorhaben lediglich „das damals Übliche“ berücksichtigt: also Biogas- und Stromerzeugung. Oder anders

formuliert: bestimmte Weiterentwicklungen sind für diese Anlagen nur über eine B-Plan Änderung realisierbar.

Bauleitplanung ist aber zeitaufwändig und bindet auch in der Verwaltung viel personelle Ressourcen bzw. verursacht bei Beauftragung Dritter Kosten. Vor dem Hintergrund mannigfaltiger und komplexer neuer Aufgaben erhalten betroffene Betreiber von Gemeinden und Kommunen zunehmend die Rückmeldung, dass auch Änderungen von bestehenden Bebauungsplänen nicht oder nicht in absehbarer Zukunft realisierbar sind.

Vorschläge:

Um diesen Anlagen dieselben Möglichkeiten zu eröffnen, wie den privilegierten Biogasanlagen schlagen wir im Kontext und in Ergänzung der bis hierhin vorgeschlagenen Änderungen folgende Ergänzungen vor:

Ergänzung von § 246d Absatz 4:

(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das

der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient [...]

wenn das Vorhaben

a) in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht oder

b) im unmittelbar an eine vorhandene Biogasanlage anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2024 öffentlich ausgelegt worden ist,

und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage [...].

Ergänzung von § 249a:

NEU: § 249a (3b) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist unter den in den Absätzen 4 und 5 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich auch dann zulässig, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Biogasanlage anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2024 öffentlich ausgelegt worden ist.

Ergänzung von § 246d

NEU: (8a) Ebenfalls im Außenbereich zulässig ist ein Vorhaben, dass der Herstellung von Methan durch die Synthese von Wasserstoff und biogenem Kohlendioxid dient, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2024 öffentlich ausgelegt worden ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Fachverband Biogas e.V.
Dipl.-Ing. agr. Gepa Porsche
Referatsleitung Genehmigung
gepa.porsche@biogas.org
030 – 27 58 179 12

Fachverband Biogas e.V.
Dipl. - Ing. agr. (FH) Manuel Maciejczyk
Geschäftsführer
manuel.maciejczyk@biogas.org
08161 – 98 46 76

Anlage 1:

Zusammenführung der Vorschläge zur Änderung des § 249a

§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

(1) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.

(2) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9.

(3) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist unter den in den Absätzen 4 und 5 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich auch dann zulässig, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2023 öffentlich ausgelegt worden ist.

(3a) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6.

(3b) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist unter den in den Absätzen 4 und 5 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich auch dann zulässig, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Biogasanlage anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2024 öffentlich ausgelegt worden ist.

(4) Ein Vorhaben ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn

1. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Anlage oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,

2. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,

3. die in Absatz 1, 2 oder 3 bis 3b genannte Anlage oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 1 nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und

4. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.

(5) Ein Vorhaben ist nach ~~Absatz 3~~ den Absätzen 3 und 3b nur zulässig, wenn ergänzend zu den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen

1. dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 nicht entgegenstehen und das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entsprechend § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht widerspricht,
 2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist und
 3. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.
- § 36 ist entsprechend anzuwenden.